

Gesetz über die politischen Rechte

vom 24. April 1988 (Stand 1. Juni 2019)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 22 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 26. April 1908¹⁾ sowie auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist, soweit nicht Bundesrecht gilt, anwendbar auf

- a) die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen,
- b)–c) * ...
- d) * die Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden,
- e) die Ausübung der Volksinitiative im Kanton und in den Gemeinden.

² ... *

Art. 2 Stimmrecht³⁾

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Volksinitiativen und Referenden zu unterzeichnen.

¹⁾ aGS I/1 (heute: KV; bGS [111.1](#))

²⁾ BPR (SR [161.1](#))

³⁾ vgl. Art. 50 KV (bGS [111.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Zuständig für die Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung sind die Gemeindekanzleien.

Art. 4 Politischer Wohnsitz

¹ Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt.

² Als politischer Wohnsitz gilt die Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

³ Wer statt des Heimatscheines einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

⁴ Personen mit unselbständigem zivilrechtlichem Wohnsitz können einen eigenen politischen Wohnsitz begründen.

Art. 5 Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 6 Stimmausweis

¹ Die Gemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.

² Es steht den Gemeinden frei, für jeden Urnengang neue Stimmausweise oder mehrfach verwendbare Stimmkarten abzugeben. Nicht zurückgegebene Mehrfach-Stimmkarten müssen möglichst rasch wieder eingezogen werden.

Art. 7 Zählbüro

¹ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Zählbüro von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar.

² Bei umfangreichen und komplizierten Urnengängen ist die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen zu erhöhen.

³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Gemeinderäten bestehen.

⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selber in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.

Art. 8 Standort und Öffnung der Urnen

¹ Die Gemeinderäte bestimmen, wo und zu welchen Zeiten die Urnen aufgestellt werden. Standort und Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekanntzumachen. *

² Pro Abstimmungstag sind die Urnen je während mindestens einer Stunde offenzuhalten.

³ Am Abstimmungssonntag sind die Urnen spätestens um 11 Uhr zu schliessen.

⁴ Nach Ablauf jeder Urnenöffnungszeit sind die Urnen so zu schliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Art. 9 Überwachung der Stimmabgabe

¹ Bei jeder Urne ist die Stimmabgabe durch wenigstens zwei Mitglieder des Zählbüros zu überwachen. Steht die Urne für die vorzeitige oder briefliche Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei, genügt die Anwesenheit des Gemeindeschreibers oder einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten verantwortlichen Person.

Art. 10 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie alle erforderlichen Vorkehrungen für eine korrekte Durchführung der Auszählung und zur Wahrung des Stimmgeheimnisses getroffen hat.

³ Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 11 Stimmgeheimnis

¹ Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 12 Elektronische Datenverarbeitung

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, Bestimmungen über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zu erlassen.

² Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Vorbehalten bleibt Art. 84 des Bundesgesetzes.

Art. 13 * Briefliche Stimmabgabe
a) Grundsatz

¹ Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials (Art. 32) zulässig.

Art. 14 b) Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.

² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.

³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Gemeindkanzlei des politischen Wohnsitzes adressiert. Es kann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindkanzlei eingeworfen werden.

Art. 15 c) Prüfung und Aufbewahrung des Stimmaterials

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn

- a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden,
- b) * die Stimme vor Urnenschluss auf der Gemeindkanzlei eingetroffen ist.

² Die brieflich abgegebenen Stimmen sind in einer verschlossenen Urne aufzubewahren. Sie werden zu Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der übrigen Urnen vermischt.

³ Die Stimmausweise der brieflich Stimmenden sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren.

Art. 16 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Jedermann ist berechtigt, seine Stimme an den vier dem Abstimmungs-sonntag vorangehenden Tagen abzugeben.

² In jeder Gemeinde ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.

Art. 17 Stimmabgabe Invalider

¹ Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Gemeindekanzlei ihrer Aufenthaltsgemeinde in Verbindung.

² Der Gemeindeschreiber ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel, behilflich. Er hat jegliche Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über seine Wahrnehmungen verpflichtet.

Art. 18 Stellvertretung

¹ Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

² Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen aus.

³ Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Art. 19 Propaganda

¹ Propaganda und andere Aktionen in und vor den Abstimmungsräumen, durch welche der Urnengang gestört wird, sind verboten.

2. Abschnitt: Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen

(2.)

I. Allgemeine Bestimmungen

(2.1.)

Art. 20 Kantonales Wahlbüro

¹ Der Regierungsrat wählt ein kantonales Wahlbüro, dem zwei Mitglieder des Regierungsrates sowie der Ratschreiber angehören.

² Das Wahlbüro beaufsichtigt die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen.

Art. 21 Übermittlung der Resultate

¹ Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind so rasch wie möglich der Kantonskanzlei zu melden.

² Die Gemeinden erstatten ihre Meldungen aufgrund des Kreisschreibens, das ihnen vor jeder Abstimmung durch die Kantonskanzlei zugestellt wird.

³ Die Protokolle mit den vollständigen Resultaten sind unverzüglich an die Kantonskanzlei zu senden. Die Stimmzettel sind zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls der Kantonskanzlei zuzustellen.

Art. 22 Kantonskanzlei

¹ Die Kantonskanzlei ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Gemeinden, für die Mitteilung des Gesamtergebnisses an die Bundeskanzlei, die Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Medien sowie die Benachrichtigung der Gewählten.

Art. 23 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln bei eidgenössischen Abstimmungen und bei den Nationalratswahlen bestimmt sich nach Bundesrecht⁴⁾. *

² Zusätzlich anwendbar sind die Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d sowie Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁴⁾ Art. 12 und 49 BPR

II. Nationalratswahlen

(2.2.)

Art. 24 * Grundsatz

¹ Für die Nationalratswahl gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes⁵⁾. Ergänzend finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die eidgenössischen Abstimmungen und Nationalratswahlen (Art. 20–23) sowie sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (Art. 29–30) und die Wahlen in den Gemeinden (Art. 32 ff.) Anwendung.

Art. 25 * ...**Art. 26 *** Zustellung der Wahlzettel⁶⁾

¹ Die Kantonskanzlei sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Wahlzettel und der von der Bundeskanzlei abgegebenen Wahlanleitung an die Gemeinden.

² Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass das Wahlmaterial und die Wahlanleitung spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag im Besitz der Stimmberechtigten sind.

Art. 27 * ...

... *

(3.)

Art. 28 * ...**4. Abschnitt: Kantonale Wahlen und Abstimmungen ***

(4.)

Art. 29 * Grundsatz

¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in den Gemeinden an der Urne durchgeführt.

⁵⁾ Art. 16 ff., Art. 47 ff. BPR

⁶⁾ Vgl. Art. 48 BPR

² Sinngemäss gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden (Art. 31–48) sowie über das kantonale Wahlbüro (Art. 20).

Art. 30 * Besondere Bestimmungen

¹ Der Kanton stellt den Gemeinden das Wahl- und Abstimmungsmaterial zur Verfügung.

^{1bis} Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Regierungsrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat und eine ausgewogene Information über die Vorlage. *

² Die Gemeinden übermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse so rasch wie möglich der Kantonskanzlei; diese sorgt für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse, für die Veröffentlichung im Amtsblatt und für die Benachrichtigung der Gewählten.

³ Die Gemeinden erstatten ihre Mitteilung aufgrund des Kreisschreibens, das ihnen vor jeder Abstimmung oder Wahl durch die Kantonskanzlei zugestellt wird.

Art. 30^{bis} * Wahltermin

¹ Die Wahlen für den Regierungsrat und das Landammannamt sowie für das Obergericht finden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. *

² Die Wahlen in den Ständerat und in den Nationalrat finden zur gleichen Zeit statt. *

5. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden (5.)

Art. 31 Verfahren

¹ Die Gemeinden können die Wahlen und Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung durchführen. *

² Für die Gemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 32 Zustellung des Abstimmungsmaterials

¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit Erläuterungen, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist wenn nötig bis auf 10 Tage verkürzt werden. *

² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen. Die Gemeinderäte können beschliessen, dass das Budget und die Jahresrechnung nur an jede Haushaltung versandt werden. Sie haben aber dafür zu sorgen, dass Interessenten diese Unterlagen auf der Gemeindekanzlei abholen können.

Art. 33 Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

² Die Verwendung nicht amtlicher Stimm- und Wahlzettel ist gestattet. Diese sind jedoch nur gültig, wenn sie hinsichtlich Farbe und Format mit den amtlichen übereinstimmen und im amtlich zugestellten Kuvert eingelegt werden.

Art. 34 Versand nicht amtlicher Wahlzettel

¹ Nicht amtliche Wahlzettel, z.B. von Parteien oder anderen Organisationen, werden durch die Gemeindekanzleien allen Wahlberechtigten zugestellt, sofern sie so rechtzeitig und in genügender Anzahl eingereicht werden, dass sie zusammen mit dem amtlichen Abstimmungsmaterial versandt werden können.

Art. 35 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn

- a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,
- c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,
- d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,
- e) sie hinsichtlich Farbe und Format nicht mit den amtlichen übereinstimmen.

² Die briefliche Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn

- a) * ...
- b) die Unterlagen gemäss Art. 14 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden,
- c) die Stimme nach Urnenschluss auf der Gemeindkanzlei eintrifft.

³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.

Art. 36 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 37 Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenden Stimmenzahlen angibt. Ausserdem sind die genauen Urnenöffnungszeiten zu vermerken.

² Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kantonskanzlei zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kantonskanzlei zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.

³ Die Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Kantonskanzlei abgegeben.

Art. 38 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Anschlag zu veröffentlichen.

² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz (Art. 62) enthalten.

Art. 39 * Besondere Bestimmungen über die Wahlen
a) erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 40 b) Bereinigung der Wahlzettel

¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 35 Abs. 3 ungültig ist.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 41 c) Wahltermin

¹ ... *

² Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein, so entscheidet der Gemeinderat, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.

Art. 41^{bis} * c^{bis}) Amtsantritt

¹ Neugewählte Mitglieder kantonaler Behörden treten ihr Amt wie folgt an:

- a) * Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes am 1. Juni;
- b) Vertretung im Ständerat: Auf den Termin, an welchem das bisherige Mitglied aus dem Rat ausscheidet.

Art. 42 d) Ämterkonkurrenz

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat er sich innert drei Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

² Werden verwandte Personen in eine Behörde gewählt, der sie nicht gleichzeitig angehören dürfen (Art. 63 KV), so ist die Wahl für jene gültig, die bereits im Amte war. Bei gleichzeitiger Neuwahl gilt als gewählt, wer mehr Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. *

Art. 42^{bis} * e) Wahablehnung; Rücktritt

¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende September, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären. *

³ Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 43 * ...**Art. 44** Wahlbericht; Vereidigung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alljährlich Bericht über die Wahlen in den Gemeinden. Der Kantonsrat anerkennt die Wahlen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der eidpflichtigen Behördemitglieder und Beamten der Gemeinden.

Art. 45 * Proporz

¹ Gemeinden, die im Sinne von Art. 102 Abs. 3 der Kantonsverfassung ein Gemeindeparlament eingeführt haben und für dessen Wahl das Verhältniswahlverfahren (Proporz) vorsehen, erlassen die erforderlichen Wahlbestimmungen selbst. Das gleiche gilt für die Gemeinden, die für die Kantonsratswahl das Verhältnisverfahren vorsehen (Art. 71 Abs. 4 KV).

² Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bestimmen den Wahltermin selbst.

Art. 46 * Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden

¹ Die 65 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden verteilt: *

- a. * Die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird durch einen Verteilschlüssel geteilt. Ist das Teilungsergebnis kleiner als eins, wird es zu eins aufgerundet. Ist es grösser als eins, wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis ist die Sitzzahl der betreffenden Gemeinde.
- b. * Der Regierungsrat bestimmt den Verteilschlüssel so, dass gemäss lit. a insgesamt 65 Kantonsratssitze vergeben werden. Er veröffentlicht den Verteilschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.
- c. * Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, so entscheidet der Regierungsrat durch Los.

1.–2. * ...

² Für die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

³ Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Gemeinden zukommen.

⁴ Die neue Sitzverteilung wird mit der auf die Volkszählung folgenden Gesamterneuerungswahl wirksam.

Art. 47 Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeinden können das fakultative Referendum einführen. Das Gemeindereglement legt die erforderliche Unterschriftenzahl fest; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über das fakultative Referendum (Art. 61^{bis}–61^{novies}) sinngemäss. *

2–3 ... *

Art. 48 Konsultativabstimmungen

¹ Die Gemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchzuführen.

² Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Gemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Der Kanton stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung.

6. Abschnitt: Volksinitiative

(6.)

Art. 49 Gegenstand der Initiative

¹ Mit einer Volksinitiative kann verlangt werden

- a) im Kanton:
 - 1. die Totalrevision oder eine Teilrevision der Verfassung;
 - 2. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen und von Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen (Art. 51 Abs. 1 lit. b KV).
- b) in der Gemeinde: der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen (Art. 106 Abs. 1 KV).

Art. 49^{bis} * Unterschriftenzahl

¹ Eine kantonale Volksinitiative muss von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Art. 51 Abs. 2 KV).

² Die für kommunale Initiativen erforderliche Unterschriftenzahl wird durch das Gemeindereglement festgelegt.

Art. 50 * Form

¹ Volksinitiativen können als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Kantonsverfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden (Art. 52 Abs. 1 KV).

² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, so ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig (Art. 106 Abs. 3 KV).

Art. 51 Einheit der Materie und der Form

¹ Eine Volksinitiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht wird.

Art. 52 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner politischen Wohnsitz haben;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).⁷⁾

Art. 53 Vorprüfung

¹ Sowohl bei kantonalen als auch bei kommunalen Volksinitiativen muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

² Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art. 54 Unterzeichnung der Liste

¹ Wer eine Volksinitiative unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

² Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Gemeinde unterzeichnen.

⁷⁾ Vgl. auch Art. 282^{bis} StGB (SR [311.0](#))

Art. 55 Einreichung; Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft der Gemeindekanzlei – bei kantonalen Initiativen der Kantonskanzlei – einzureichen.

² Die Kantonskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichner durch die Gemeindekanzlei bescheinigen. Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 56 * Zustandekommen; Gültigkeit
a) im Kanton

¹ Die Kantonskanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative (Art. 55 Abs. 1 KV).

² Über die Gültigkeit entscheidet der Kantonsrat (Art. 55 Abs. 1 und 2 KV).

Art. 57 * b) in den Gemeinden

¹ Bei kommunalen Initiativen obliegt die Prüfung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 der Gemeindekanzlei. Über das Zustandekommen entscheidet der Gemeinderat.

² Über die Gültigkeit entscheidet der Gemeinderat; in Gemeinden mit Gemeindeparlament liegt der Entscheid beim Parlament.

Art. 58 Rückzug

¹ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

² Bei einem ausgearbeiteten Entwurf ist der Rückzug zulässig

- a) im Kanton: bis am 3. Tag nach der zweiten Lesung im Kantonsrat;
- b) in der Gemeinde: bis am 5. Tag seit der Veröffentlichung des Datums der Volksabstimmung.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde; er ist zu veröffentlichen.

Art. 59 * Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf

¹ Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.

² Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kantonsverfassung.

³ ...

Art. 60 * Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf

¹ Steht einer Initiative ein Gegenentwurf gegenüber, so wird wie folgt abgestimmt:

1. Wird der Volksabstimmung ein Gegenentwurf gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären,
 - a) ob er die Volksinitiative dem geltenden Recht vorzieht;
 - b) ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorzieht;
 - c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf dem geltenden Recht vorgezogen werden sollten.
2. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
3. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

Art. 61 * ...**6. Abschnitt^{bis}: Fakultatives Referendum ***

(6^{bis}.)

Art. 61^{bis} * Grundsatz

¹ Das Referendum kann nach Massgabe der Kantonsverfassung⁸⁾ ergriffen werden.

⁸⁾ Art. 60^{bis} KV

Art. 61^{ter} * Publikation

¹ Die Kantonskanzlei publiziert die Beschlüsse des Kantonsrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, im vollen Wortlaut im Amtsblatt. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Beschlüsse können zudem auf den Gemeindekanzleien eingesehen und dort bezogen werden.

Art. 61^{quater} * Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden politischen Wohnsitz⁹⁾ haben;
- b) die Bezeichnung des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Kantonsrat;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB¹⁰⁾).

² Werden mehrere Referendumsvorlagen zur Unterzeichnung aufgelegt, bildet jede Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste.

³ Die Unterschriftenlisten dürfen sachliche Informationen zum Referendum enthalten.

⁴ Bei der Kantonskanzlei können Muster einer leeren Unterschriftenliste unentgeltlich bezogen werden.

Art. 61^{quinquies} * Unterschrift

¹ Es können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind¹¹⁾.

² Wer ein Referendumsbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Gemeinde unterzeichnen.

⁹⁾ Art. 4

¹⁰⁾ SR [311.0](#)

¹¹⁾ Vgl. Art. 50 KV und Art. 2 dieses Gesetzes

Art. 61^{sexies} * Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Kantonskanzlei einzureichen. Die Kantonskanzlei vermerkt auf den Unterschriftenlisten den Eingang.

² Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 61^{septies} * Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Kantonskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Gemeindekanzlei bescheinigen.

² Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die Unterschriftenliste bei der Gemeindekanzlei zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 61^{octies} * Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 61^{quinquies} nicht erfüllt sind.

² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

Art. 61^{novies} * Zustandekommen

¹ Die Kantonskanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.

² Der Regierungsrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums, ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Art. 61^{quater} nicht erfüllen;

- b) Unterschriften von Unterzeichnenden, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴ Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein Referendum nicht zustandegekommen ist, oder wird der Beschluss in der Volksabstimmung angenommen, so setzt der Regierungsrat den betreffenden Beschluss in Kraft.

7. Abschnitt: Rechtsmittel

(7.)

Art. 62 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegroundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

Art. 63 * ...

Art. 64 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.

² ... *

Art. 65 * Beschwerdeentscheid

¹ Der Regierungsrat entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt er auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Der Regierungsrat weist Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Art. 65^{bis} * Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner zulässig gegen Entscheide des Regierungsrates über das Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums.

8. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

(8.)

Art. 66 Anpassung an neues Bundesrecht

¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz neuem Bundesrecht anzupassen.

Art. 67 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Weisungen.

Art. 67^{bis} * Neuwahlen

¹ Nach der Einführung der vierjährigen Amtsdauer¹²⁾ finden für die kantonalen Behörden Neuwahlen statt, soweit dies nicht schon wegen des Ablaufs der bisherigen Amtsperiode der Fall ist.

Art. 68 Vorschriften der Gemeinden

¹ Soweit eidgenössisches und kantonales Recht nicht besteht, sind die Gemeinden zum Erlass eigener Vorschriften befugt. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

¹²⁾Vgl. Art. 65 KV

Art. 69 Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Genehmigung durch den Bundesrat¹³⁾ in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten sind die Verordnung vom 6. November 1978 über die politischen Rechte¹⁴⁾ sowie das Gesetz vom 29. April 1894 über die Ausübung der Volksinitiative¹⁵⁾ aufgehoben.

¹³⁾ 24. Mai 1988

¹⁴⁾ bGS 131.12 (aGS V/760)

¹⁵⁾ bGS 132.1 (aGS I/10)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
28.04.1996	01.05.1996	Art. 1 Abs. 1, c)	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 13	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 31 Abs. 1	geändert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 32 Abs. 1	geändert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 35 Abs. 2, a)	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 42 Abs. 2	geändert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 42 ^{bis}	eingefügt	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 43	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 45	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 46	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 49 ^{bis}	eingefügt	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 50	eingefügt	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 56	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 57	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.04.1996	01.05.1996	Art. 59	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
28.09.1997	28.09.1997	Art. 1 Abs. 1, d)	geändert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Titel 4.	geändert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 29	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 30	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 41 ^{bis}	eingefügt	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 42 ^{bis}	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 60	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
28.09.1997	28.09.1997	Art. 61	aufgehoben	657 / 1997, S. 779
07.06.1998	07.06.1998	Art. 41 Abs. 1	aufgehoben	673 / 1997, S. 855
27.09.1998	01.11.1998	Art. 8 Abs. 1	geändert	696 / 1998, S. 677
27.09.1998	01.11.1998	Art. 30 ^{bis}	eingefügt	696 / 1998, S. 677
27.09.1998	01.11.1998	Art. 39	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
27.09.1998	01.11.1998	Art. 42 ^{bis}	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
27.09.1998	01.11.1998	Art. 45	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
27.09.1998	01.11.1998	Art. 67 ^{bis}	eingefügt	696 / 1998, S. 677
09.09.2002	01.01.2003	Art. 63	aufgehoben	785 / 2002, S. 840
09.09.2002	01.01.2003	Art. 64 Abs. 2	aufgehoben	785 / 2002, S. 840
09.09.2002	01.01.2003	Art. 65	totalrevidiert	785 / 2002, S. 840
09.09.2002	01.01.2003	Art. 65 ^{bis}	eingefügt	785 / 2002, S. 840
12.05.2003	01.09.2003	Art. 1 Abs. 1, b)	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 23 Abs. 1	geändert	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 24	totalrevidiert	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 25	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 26	totalrevidiert	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 27	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Titel 3.	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 28	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 30 ^{bis} Abs. 2	geändert	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 47 Abs. 1	geändert	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 47 Abs. 2	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 47 Abs. 3	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Titel 6 ^{bis}	eingefügt	841 / 2003, S. 578

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
12.05.2003	01.09.2003	Art. 61 ^{bis}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.09.2003	Art. 61 ^{ter}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{quater}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{quinquies}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{sexies}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{septies}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{octies}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
12.05.2003	01.01.2004	Art. 61 ^{novies}	eingefügt	841 / 2003, S. 578
13.09.2010	01.01.2011	Art. 30 ^{bis} Abs. 1	geändert	1173 / 2010, S. 1124
13.09.2010	01.01.2011	Art. 41 ^{bis} Abs. 1, a)	geändert	1173 / 2010, S. 1124
22.09.2014	12.12.2014	Art. 42 ^{bis} Abs. 2	geändert	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1	geändert	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1, a.	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1, b.	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1, c.	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1, 1.	aufgehoben	1274 / 2014, S. 1017
22.09.2014	12.12.2014	Art. 46 Abs. 1, 2.	aufgehoben	1274 / 2014, S. 1017
24.09.2018	01.06.2019	Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	1367 / 2018, S. 1336

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1, b)	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Art. 1 Abs. 1, c)	28.04.1996	01.05.1996	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
Art. 1 Abs. 1, d)	28.09.1997	28.09.1997	geändert	657 / 1997, S. 779
Art. 1 Abs. 2	28.09.1997	28.09.1997	aufgehoben	657 / 1997, S. 779
Art. 8 Abs. 1	27.09.1998	01.11.1998	geändert	696 / 1998, S. 677
Art. 13	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
Art. 15 Abs. 1, b)	28.04.1996	01.05.1996	geändert	588 / 1995, S. 889
Art. 23 Abs. 1	12.05.2003	01.09.2003	geändert	841 / 2003, S. 578
Art. 24	12.05.2003	01.09.2003	totalrevidiert	841 / 2003, S. 578
Art. 25	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Art. 26	12.05.2003	01.09.2003	totalrevidiert	841 / 2003, S. 578
Art. 27	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Titel 3.	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Art. 28	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Titel 4.	28.09.1997	28.09.1997	geändert	657 / 1997, S. 779
Art. 29	28.09.1997	28.09.1997	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
Art. 30	28.09.1997	28.09.1997	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
Art. 30 Abs. 1 ^{bis}	24.09.2018	01.06.2019	eingefügt	1367 / 2018, S. 1336
Art. 30 ^{bis}	27.09.1998	01.11.1998	eingefügt	696 / 1998, S. 677
Art. 30 ^{bis} Abs. 1	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / 2010, S. 1124
Art. 30 ^{bis} Abs. 2	12.05.2003	01.09.2003	geändert	841 / 2003, S. 578
Art. 31 Abs. 1	28.04.1996	01.05.1996	geändert	588 / 1995, S. 889
Art. 32 Abs. 1	28.04.1996	01.05.1996	geändert	588 / 1995, S. 889
Art. 35 Abs. 2, a)	28.04.1996	01.05.1996	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
Art. 39	27.09.1998	01.11.1998	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
Art. 41 Abs. 1	07.06.1998	07.06.1998	aufgehoben	673 / 1997, S. 855
Art. 41 ^{bis}	28.09.1997	28.09.1997	eingefügt	657 / 1997, S. 779
Art. 41 ^{bis} Abs. 1, a)	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / 2010, S. 1124
Art. 42 Abs. 2	28.04.1996	01.05.1996	geändert	588 / 1995, S. 889
Art. 42 ^{bis}	28.04.1996	01.05.1996	eingefügt	588 / 1995, S. 889
Art. 42 ^{bis}	28.09.1997	28.09.1997	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
Art. 42 ^{bis}	27.09.1998	01.11.1998	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
Art. 42 ^{bis} Abs. 2	22.09.2014	12.12.2014	geändert	1274 / 2014, S. 1017
Art. 43	28.04.1996	01.05.1996	aufgehoben	588 / 1995, S. 889
Art. 45	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
Art. 45	27.09.1998	01.11.1998	totalrevidiert	696 / 1998, S. 677
Art. 46	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
Art. 46 Abs. 1	22.09.2014	12.12.2014	geändert	1274 / 2014, S. 1017
Art. 46 Abs. 1, a.	22.09.2014	12.12.2014	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
Art. 46 Abs. 1, b.	22.09.2014	12.12.2014	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
Art. 46 Abs. 1, c.	22.09.2014	12.12.2014	eingefügt	1274 / 2014, S. 1017
Art. 46 Abs. 1, 1.	22.09.2014	12.12.2014	aufgehoben	1274 / 2014, S. 1017
Art. 46 Abs. 1, 2.	22.09.2014	12.12.2014	aufgehoben	1274 / 2014, S. 1017
Art. 47 Abs. 1	12.05.2003	01.09.2003	geändert	841 / 2003, S. 578
Art. 47 Abs. 2	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Art. 47 Abs. 3	12.05.2003	01.09.2003	aufgehoben	841 / 2003, S. 578
Art. 49 ^{bis}	28.04.1996	01.05.1996	eingefügt	588 / 1995, S. 889
Art. 50	28.04.1996	01.05.1996	eingefügt	588 / 1995, S. 889
Art. 56	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 57	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
Art. 59	28.04.1996	01.05.1996	totalrevidiert	588 / 1995, S. 889
Art. 60	28.09.1997	28.09.1997	totalrevidiert	657 / 1997, S. 779
Art. 61	28.09.1997	28.09.1997	aufgehoben	657 / 1997, S. 779
Titel 6 ^{bis}	12.05.2003	01.09.2003	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{bis}	12.05.2003	01.09.2003	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{ter}	12.05.2003	01.09.2003	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{quater}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{quinquies}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{sexies}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{septies}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{octies}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 61 ^{novies}	12.05.2003	01.01.2004	eingefügt	841 / 2003, S. 578
Art. 63	09.09.2002	01.01.2003	aufgehoben	785 / 2002, S. 840
Art. 64 Abs. 2	09.09.2002	01.01.2003	aufgehoben	785 / 2002, S. 840
Art. 65	09.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	785 / 2002, S. 840
Art. 65 ^{bis}	09.09.2002	01.01.2003	eingefügt	785 / 2002, S. 840
Art. 67 ^{bis}	27.09.1998	01.11.1998	eingefügt	696 / 1998, S. 677